

# Windenergie in Oberberg

**Gesetzliche Rahmenbedingungen  
Stand Januar 2023**

# Gesetzesinitiativen der Bundesregierung

- „Wind an Land Gesetz“ tritt am 01.02.2023 in Kraft
- Enthält viele wegweisende Änderungen zur Beschleunigung des Windkraftausbaus
- Die Errichtung und der Betrieb von WEA sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert.
- § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist künftig nicht mehr auf WEA anwendbar. Das bedeutet, dass die Ausschlusswirkung durch Konzentrationszonen für WEA nur noch eingeschränkt gilt.
- Wenn die Ausbau-Flächenziele in einem Bundesland erreicht sind, richtet sich die Zulässigkeit von WEA außerhalb von Windenergiegebieten nur noch nach § 35 Abs. 2 BauGB. Ab diesem Zeitpunkt fällt somit die Privilegierung von WEA im Außenbereich weg. WEA sind dann wie „sonstige Vorhaben“ im Außenbereich zu behandeln.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/wind-an-land-gesetz-2052764>

# Landesinitiativen

Gesetzentwurf von CDU und B'90/DIE GRÜNEN vom 13.12.2022:

Beschlussvorschlag:

Der Landtag beauftragt die Landesregierung, zwecks Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen

- Leitfäden für regionale Beteiligung, die auf eine frühzeitige und transparente Öffentlichkeitsbeteiligung abzielen, zu entwickeln und damit die Akzeptanz vor Ort zu erhöhen. Es ist dabei auf eine einheitliche Anwendung hinzuwirken.
- gemeinsam mit der NRW.BANK einen Bürgerenergiefonds aufzulegen, der gezielt Windenergieprojekte von Bürgerinnen und Bürgern bei der Projektentwicklung durch Risikokapital unterstützt.
- planungsrechtlich sicherzustellen, dass auch die Kommunen, die über keine wirksame Flächennutzungsplanung verfügen, die Wahl der Standorte für die Errichtung neuer Anlagen gleichwohl übergangsweise bis zur wirksamen Festsetzung von Windenergieausbaugebieten steuern können. Dabei sind Instrumente im Sinne der Ermöglichung von Windenergie in den Blick zu nehmen.

- im Landesentwicklungsplan eine gerechte Verteilung des Windenergieausbaus zwischen allen Planungsregionen zu gewährleisten.
- einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie entlang von Verkehrswegen ermöglicht bzw. vereinfacht werden kann. In diesem Kontext ist eine Bundesratsinitiative vorzusehen, die BauNVO dahingehend zu ändern, das Regel-Ausnahmeverhältnis für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten umzukehren. Ferner ist zu prüfen, ob die Abstände zu Flugplätzen und Flughäfen sowie seismographischen Stationen zu verändern sind.
- eine geeignete Regelung zu schaffen, die die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstlichen Kalamitätsflächen und Nadelwaldflächen ermöglicht.
- eine Vergabeoffensive für Windenergieanlagen auf landeseigenen Flächen zu starten, die besondere Rücksicht auf lokale Initiativen bspw. aus Kommunen, Bürgerschaft und/oder lokale Wirtschaft nimmt.
- sich beim Bund dafür einzusetzen, dass bundeseigene Flächen in Nordrhein-Westfalen unter voller Nutzung der dort gegebenen Potentiale schneller für Windenergieprojekte zur Verfügung gestellt werden.

- über die neuen kommunalen Steuerungsmöglichkeiten durch die Instrumente der isolierten Positivplanung und der positiven Vorwirkung von Planentwürfen die Kommunen umfassend zu informieren und diese bei der konsequenten Nutzung der Instrumente zu unterstützen.
- zu prüfen, wie Flächen für Erneuerbare Energien ganz oder teilweise nicht auf die Neuinanspruchnahme der Natur-, Siedlungs- und Verkehrsflächen angerechnet werden und wie Städte und Gemeinden, die infolge des Ausbaus der Erneuerbaren Energien kaum oder gar keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr haben, zukünftig zusätzliche Flächenkontingente oder andere geeignete Unterstützung für ihre Entwicklung erhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist im Landesentwicklungsplan umzusetzen und darauf hinzuwirken, dass keine Flächenbedarfe für den naturschutzrechtlichen Ausgleich für den Ausbau der erneuerbaren Energien mehr entstehen – vielmehr ist vorrangig ein Ausgleich in Geld für Natur- und Artenschutz vorzusehen.
- zu prüfen, ob ein Förderprogramm für ortsnahe Erzeugung von Wasserstoff aus Windstrom (Elektrolyseure) zur Steigerung der Investitionsbereitschaft sinnvoll ist. Dabei sollten neue bundesrechtliche Regelungen zur vereinfachten Genehmigung von Elektrolyseuren im Außenbereich vollständig ausgeschöpft werden können.
- zeitgleich zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien eine Netzausbauoffensive für Nordrhein-Westfalen zu starten.

<https://gruene-fraktion-nrw.de/parlament/viertes-gesetz-zur-aenderung-des-gesetzes-zur-ausfuehrung-des-baugesetzbuches-in-nordrhein-westfalen/>

# LEP-Erlass Erneuerbare Energien

vom 28. Dezember 2022

Der Erlass richtet sich an die Regionalplanungsbehörden und besitzt für diese Verbindlichkeit. Zusätzlich erhalten Städte und Gemeinden und Private so Hinweise für die landeseinheitliche Anwendung der landesplanerischen Vorgaben für den Ausbau der Erneuerbaren Energien.

## **Inanspruchnahme von Kalamitäts- und anderen Nadelwaldflächen durch die Windenergie**

„Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Um in der aktuellen Klima- und Energiekrise die Stromversorgung zu sichern und die Erzeugung so schnell wie möglich auf erneuerbare Energien umzustellen, ist der nachzuweisende Bedarf im Fall der Windenergienutzung auf den Kalamitätsflächen damit regelmäßig als gegeben anzusehen. Außerdem kann in Gemeinden mit einem Waldanteil über 20% bis zum Erreichen der Flächenziele ohne gesonderte Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Auf unbeschädigte Laub- und Mischwälder wird dies hingegen regelmäßig nicht zutreffen, dies gilt auch für sogenannte walddreiche Kommunen, in denen Kalamitätsflächen und andere Nadelwaldflächen in Anspruch genommen werden können.“

(Unter 3. wird der Ausbau der Solarenergie und die Freiflächen-Photovoltaik geregelt)

<https://landesplanung.nrw.de/erlass-zum-beschleunigten-ausbau-der-erneuerbaren-energien-nordrhein-westfalen-kraft-gesetz>

# Auf Kreisebene

- Gemeinsamer Beschluss von CDU, SPD, B'90/ DIE GRÜNEN, UWG, FDP/FWO/DU und LINKE im Kreistag am 20.10.2022

## **Erneuerbare Energien in Oberberg**

**Der Kreistag stellt fest: Dem Ausbau erneuerbarer Energien kommt eine entscheidende Bedeutung zu, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, Energiekrisen zu vermeiden und die Versorgungssicherheit für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu steigern. Dazu sind auf Bundes-, Landes- und auch kommunaler Ebene zusätzliche Anstrengungen erforderlich.**

**Der Oberbergische Kreis wird daher im Rahmen seiner Zuständigkeit und Möglichkeiten die Bemühungen der hiesigen Akteure aus den Bereichen der Kommunen, der Energieversorger, der Genossenschaften sowie der zivilgesellschaftlichen und privaten Initiativen zum Ausbau Erneuerbarer Energien im Kreisgebiet unterstützen und begleiten. Der Kreistag beauftragt die Kreisverwaltung zu diesem Zweck, kurzfristig eine „Servicestelle Erneuerbare Energien“ einzurichten. Diese soll unter anderem auch die verschiedenen Aktivitäten im Bereich der Erneuerbaren Energien koordinieren, zwischen den Planungsebenen des Landes, der Bezirksregierung und der Kommunen vermitteln und Impulse zum Ausbau regenerativer Energien geben. Eine Evaluation der Ergebnisse der Bemühungen der Servicestelle soll spätestens im Herbst 2024 erfolgen.**

**Der Landrat wird gebeten, insbesondere folgende Themenstellungen in die von ihm zu erstellende Aufgabenbeschreibung für die Koordinatorenstelle einfließen zu lassen:**

- Servicestelle, insbesondere in den Bereichen Ausbau der Erneuerbaren Energien und alternativer Energieformen**
- Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Einrichtung und Ausbau EE auf dem Stadt- oder Gemeindegebiet**



- **Aufbau eines regionalen Netzwerkes und Etablierung von Austauschformaten**
- **Anlauf-/Vernetzungsstelle für lokale Akteure, wie Energieversorger, Genossenschaften, Unternehmen etc. hinsichtlich planungs- und genehmigungsrechtlicher Fragen sowie Bereitstellung von allgemeinen Informationen (Zusammenarbeit mit den kommunalen Klimaschutzmanagern)**
- **Wissensmanagement zu Erneuerbaren Energien, die für den Oberbergischen Kreis relevant sind**
- **Verfolgen tagesaktueller Neuerungen, Gesetzeslagen und allgemein neuer Informationen im Bereich Erneuerbarer Energien**
- **Begleitung von Projekten sowie Mitarbeit bei Konzepten und Projekten im Rahmen der Regionale 2025 im Rahmen des Handlungsfeldes Ressourcenlandschaft**
- **Koordinierung von Aktivitäten zu EE mit den Ämtern der Kreisverwaltung**
- **Öffentlichkeitsarbeit**

**Darüber hinaus wird der Landrat gebeten, mit den örtlichen Energieversorgungsunternehmen im Oberbergischen Kreis Gespräche aufzunehmen, mit dem Ziel strategische Partnerschaften zu bilden.**

<http://session.obk.de/bi/getfile.asp?id=77525&type=do>